

ENTWURF

Gesetz zur Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in Wien (Wiener Geodateninfrastrukturgesetz – WGeoDIG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Ziel

§ 1. Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- oder Ausbau der auf Grund der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Geodateninfrastruktur des Landes und der Gemeinde Wien für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Geltungsbereich

- § 2.** (1) Dieses Gesetz ist auf Geodatenätze anzuwenden, die
1. sich auf das österreichische Staatsgebiet beziehen,
 2. in elektronischer Form vorliegen,
 3. bei
 - a) einer öffentlichen Geodatenstelle, unter deren öffentlichen Auftrag sie fallen, oder
 - b) einem Dritten, dem gemäß § 7 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, vorhanden sind oder für eine solche Geodatenstelle oder einen solchen Dritten bereitgehalten werden,

4. eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III angeführten Geodaten-Themen betreffen und

5. in Verwendung stehen.

Dieses Gesetz ist außerdem auf Geodatendienste anzuwenden, die sich auf Daten der im ersten Satz genannten Geodatenätze beziehen.

(2) Sind von einem Geodatenatz nach Abs. 1 identische Kopien vorhanden, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(3) Bestehen Rechte geistigen Eigentums öffentlicher Geodatenstellen oder Dritter an Geodatenätzen oder –diensten, so können für diese Geodatenätze und -dienste nur dann Maßnahmen nach diesem Gesetz getroffen werden, wenn diesen die öffentliche Geodatenstelle oder der Dritte zustimmt.

(4) Wenn es sich bei einer öffentlichen Geodatenstelle gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 lit. a bis c und e um eine Einrichtung der untersten Verwaltungsebene handelt, so ist auf Geodatenätze und -dienste, die bei einer solchen Stelle vorhanden sind oder für eine solche Stelle bereitgehalten werden, dieses Gesetz nur dann anzuwenden, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Geodatenätze und -dienste rechtlich vorgeschrieben ist.

(5) Dieses Gesetz lässt insbesondere

1. das Wiener Umweltinformationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 15/2001 i.d.g.F., und das Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 52/2005, sowie
2. die Rechte des geistigen Eigentums
 - a) öffentlicher Geodatenstellen oder
 - b) der auf bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen beruhenden Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie oder
 - c) der Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellten Staates

unberührt.

(6) Dieses Gesetz schreibt nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten vor.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Für dieses Landesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Geodateninfrastruktur:** Metadaten, Geodatenätze und -dienste, Netzdienste und -technologien, Vereinbarungen über Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, die im Sinne dieses Gesetzes geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;
2. **Geodaten:** alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet;
3. **Geodatensatz:** eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;
4. **Geodatendienste:** Formen der Verarbeitung der in Geodatensätzen enthaltenen Geodaten oder der zugehörigen Metadaten mit Hilfe einer Computeranwendung;
5. **Geoobjekt:** die abstrakte Darstellung eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geographisches Gebiet;
6. **Metadaten:** Informationen, die Geodatensätze und -dienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;
7. **Interoperabilität:** im Falle von Geodatensätzen ihre mögliche Kombination und im Falle von Geodatendiensten ihre mögliche Interaktion ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Geodatensätze und -dienste erhöht wird;
8. **Geo-Portal INSPIRE:** eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft geschaffene und betriebene Internetseite oder eine vergleichbare Organisationsstruktur, die Zugang zu den in § 6 Abs. 2 genannten Netzdiensten, entsprechenden Diensten nach

den die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Gesetzen der Länder, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der diesen gleichgestellten Staaten bietet;

9. öffentliche Geodatenstellen:

- a) Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinde Wien und unter deren Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
- b) Organe der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinde Wien besorgen;
- c) juristische Personen öffentlichen Rechts, die durch Wiener Landesgesetz eingerichtet oder auf Grundlage eines Wiener Landesgesetzes errichtet wurden und die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben,
- d) folgende zur Erfüllung der § 4 Abs. 3, § 8 und § 10 Abs. 2 erforderliche Stellen, soweit die Geodatenätze oder -dienste Angelegenheiten zugehören, die in Gesetzgebung Landessache sind:
 - da) Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
 - db) Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Wien besorgen;
 - dc) juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich be-

stimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;

10. **Dritte:** jede natürliche, juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die nicht

- a) öffentliche Geodatenstelle nach Z 9 oder
- b) eine auf Bestimmungen des Bundes oder eines anderen Landes beruhende Stelle im Sinne des Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie oder
- c) Stelle im Sinne des Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellten Staates

ist.

11. **INSPIRE-Richtlinie:** Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), CELEX Nr. 32007L0002, ABI. 2007 L 108 S. 1 ff.

2. Abschnitt

Anforderungen an Metadaten sowie Geodatenätze und -dienste

Metadaten

§ 4. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze oder -dienste in der zur Erfüllung des in § 3 Abs. 1 Z 6 genannten Zwecks ausreichenden Qualität zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Hierzu können sie sich eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die nach Abs. 1 zumindest erforderlichen Metadaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABI. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008, S. 12 enthalten.

(3) Die Metadaten nach Abs. 2 umfassen auch Angaben betreffend Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 8 sowie die Gründe für solche Beschränkungen.

(4) Die Metadaten sind für die Geodatensätze oder -dienste der Geodaten-Themen des

1. Anhangs I und II bis zum 3. Dezember 2010
2. Anhangs III bis zum 3. Dezember 2013

zu erstellen.

Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten

§ 5. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatensätze oder -dienste entsprechend den erforderlichenfalls noch in innerstaatliches Recht umzusetzenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie durch Anpassung oder Transformationsdienste nach § 6 Abs. 2 Z 4 verfügbar zu machen. Hierzu können sie sich eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind für die

1. nach Erlassung der in Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodatensätze oder die entsprechenden Geodatendienste binnen zwei Jahren und
2. noch in Verwendung stehenden Geodatensätze oder die entsprechenden Geodatendienste binnen sieben Jahren

nach Erlassung der in Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen durchzuführen.

(3) Die öffentlichen Geodatenstellen, auf bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen beruhende Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie und Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b haben sich für den Zweck der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen die erforderlichen Informationen,

einschließlich Daten, Codes und technischer Klassifizierungen unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Sicherstellung der Kohärenz von Geodaten über geographische Objekte, die sich auch auf Gebiete außerhalb von Wien oder auf die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellten Staaten erstrecken, haben die zuständigen öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b die Darstellung und Position dieser Objekte mit den jeweils zuständigen Stellen oder Personen der anderen Mitgliedstaaten einvernehmlich festzulegen.

3. Abschnitt

Netzdienste und deren öffentliche Verfügbarkeit

Netzdienste

§ 6. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze oder -dienste, für die nach diesem Gesetz Metadaten zu erstellen sind, entsprechend den erforderlichenfalls noch in innerstaatliches Recht umzusetzenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie, wie der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20. Oktober 2009, S. 9, Netzdienste zu schaffen und zu betreiben. Hierzu können sie sich eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen. Die öffentlichen Geodatenstellen können ihre Netzdienste auch anderen öffentlichen Geodatenstellen gegen Ersatz allfällig zusätzlich entstehender Kosten zur Verfügung zu stellen.

(2) Netzdienste nach Abs. 1 sind:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatenätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,

2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten-sätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Download-Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodaten-sätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodaten-sätzen, um Interoperabilität zu erreichen und
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

(3) Diese Dienste müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 und 9 öffentlich verfügbar, einfach zu nutzen und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

(4) Für die Suchdienste sind zumindest folgende Metadaten als kombinierbare Suchkriterien einzurichten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualität und Gültigkeit der Geodaten-sätze,
4. Grad der Übereinstimmung der Geodaten-sätze mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie,
5. geographischer Standort,
6. Bedingungen für den Zugang zu Geodaten-sätzen und -diensten und deren Nutzung,
7. die für die Erstellung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung der Geodaten-sätze und -dienste zuständige öffentliche Geodatenstelle.

(5) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten des Abs. 2 so zu kombinieren, dass diese gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie betrieben werden können.

Netzwerk

§ 7. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben ihre Netzdienste nach § 6 über ein elektronisches Netzwerk zu verknüpfen und den Zugang zu diesen Netzdiensten über das Geo-Portal INSPIRE zu ermöglichen. Sie können diesen Zugang auch über eigene Zugangspunkte bieten. Hierzu können sie sich eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen. Die öffentlichen Geodatenstellen können ihre Verknüpfung und Zugänglichkeit der Netzdienste im Sinne des ersten Satzes auch anderen öffentlichen Geodatenstellen gegen Ersatz allfällig zusätzlich entstehender Kosten zur Verfügung stellen.

(2) Dritte können ihre Geodatenätze und –dienste mit dem Netzwerk nach Abs. 1 verknüpfen, wenn sie sich gegenüber jener öffentlichen Geodatenstelle, über deren Netzdienste die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Verknüpfung

1. die Metadaten, Geodatenätze oder -dienste und Netzdienste, letztere soweit diese nach den erforderlichenfalls noch umzusetzenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie, wie der Verordnung (EG) Nr. 976/2009, erforderlich sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,
2. die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Verknüpfung und die damit gegebene Bereitstellung der Daten vorliegen,
3. die mit der Verknüpfung verbundenen Kosten, einschließlich eines allfällig vereinbarten Entgelts, selbst getragen werden.

(3) Die öffentliche Geodatenstelle nach Abs. 2 hat bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen einen Vertrag mit dem Dritten zu schließen, worin sie jedenfalls die Zustimmung zur Verknüpfung erklärt, während der Dritte jegliche Haftung der öffentlichen Geodatenstelle über Inhalt und Qualität seiner Daten bzw. Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie, der Durchführungs-

bestimmungen und der nationalen Geodateninfrastrukturgesetze ausdrücklich ausschließt.

Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten

§ 8. (1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenbanken oder -diensten über die in § 6 Abs. 2 Z 1 genannten Dienste ist beschränkt, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

1. die öffentliche Sicherheit;
2. die umfassende Landesverteidigung;
3. die internationalen Beziehungen.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenbanken oder -diensten über die in § 6 Abs. 2 Z 2 bis 5 genannten Dienste ist beschränkt, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

1. die in Abs. 1 genannten Aspekte;
2. die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Geodatenstellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
3. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches Recht oder Gemeinschaftsrecht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte des geistigen Eigentums;
6. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, bzw. des Wiener Datenschutzgesetzes besteht;
7. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.

(3) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den in § 9 Abs. 4 genannten Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs ist aus den in Abs. 2 genannten Gründen beschränkt.

(4) Die Beschränkungen des Abs. 1 bis 3 sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse am Zugang zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse am Zugang gegen das Interesse an dessen Beschränkung abzuwägen.

(5) Beschränkungen des Zugangs wegen der Gründe des Abs. 2 Z 2, 4, 6 und 7 sind unzulässig, wenn Geodatensätze oder -dienste über Emissionen in die Umwelt betroffen sind.

Entgelte und sonstige Bedingungen für die öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten

§ 9. (1) Suchdienste und Darstellungsdienste (§ 6 Abs. 2 Z 1 und 2) sind der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Abweichend von Abs. 1 und sofern nicht sonstige Rechtsvorschriften die Unentgeltlichkeit oder geringere Entgelte vorsehen, können für Darstellungsdienste Entgelte, die die Wartung der Geodatensätze oder der entsprechenden Geodaten-dienste sichert, gefordert werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Werden über diese Dienste Daten zur Verfügung gestellt, kann dies in Formen erfolgen, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.

(3) Für die Download-Dienste oder die Dienste zum Abrufen von Geodatenätzen (§ 6 Abs. 2 Z 3 oder 5) können Entgelte gefordert werden, sofern nicht sonstige Rechtsvorschriften die Unentgeltlichkeit oder geringere Entgelte vorsehen. Die Ge-

samteinnahmen aus diesen Entgelten dürfen die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze oder der entsprechenden Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die öffentlichen Geodatenstellen jeweils geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Werden für die Darstellungsdienste, Download-Dienste oder die Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (§ 6 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5) Entgelte gefordert, müssen zu deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar sein. Für diese Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

4. Abschnitt

Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch öffentliche Geodatenstellen und andere Personen oder Stellen

Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch inländische öffentliche Geodatenstellen

§ 10. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 lit. a bis c haben durch entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze oder -dienste für solche andere Stellen oder auf bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen beruhende Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 lit. a oder b der INSPIRE-Richtlinie zugänglich und nutzbar sind, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist.

(2) Die Zugänglichkeit und Nutzung gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen,
1. wenn dadurch

- a) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher Art durchzuführen oder
 - b) die öffentliche Sicherheit oder
 - c) die umfassende Landesverteidigung oder
 - d) die internationalen Beziehungen gefährdet würden oder
2. wenn dadurch die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, bzw. des Wiener Datenschutzgesetzes besteht, verletzt würde.

(3) Die Zugänglichkeit und Nutzung gemäß Abs. 1 darf nicht in einer Weise beschränkt werden, dass praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung von Geodatenätzen oder -diensten durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 entstehen könnten.

(4) Die öffentlichen Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 können für die Nutzung ihrer Geodatenätze oder -dienste Lizenzen erteilen oder Entgelte fordern, sofern in sonstigen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt wird. Solche Maßnahmen müssen mit dem Ziel der leichten Nutzbarkeit von Geodatenätzen und -diensten vereinbar sein. Werden Entgelte gefordert, dürfen sie nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen und -diensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind.

(5) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Nutzung der Geodatenätze oder -dienste sind von der öffentlichen Geodatenstelle im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll im Internet – zu veröffentlichen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.

Nutzung von Geodaten durch ausländische öffentliche Stellen

§ 11. (1) Die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Nutzung der Geodatenätze oder -dienste durch:

1. Organe oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft,
2. Stellen im Sinne des Art. 3 Z 9 lit. a und b der INSPIRE-Richtlinie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder diesen gleichgestellter Staaten und
3. Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden und bei denen die Europäische Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind,

sofern dies zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß für die in Z 2 und 3 genannten Stellen.

(2) Für Geodatenätze und -dienste, die den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft in Erfüllung von Berichtspflichten des Gemeinschaftsumweltschutzrechts zur Verfügung gestellt werden, dürfen diesen gegenüber keine Entgelte gefordert werden.

(3) Die Nutzung kann an Bedingungen gebunden werden. Diese sind gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gemäß den erforderlichenfalls noch umzusetzenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 17 Abs. 8 der INSPIRE-Richtlinie zu gestalten. Die Nutzung durch die Stellen nach Abs. 1 Z 3 setzt Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit voraus.

5. Abschnitt

Koordinierung und Monitoring

Koordinierung

§ 12. (1) Für die Geodateninfrastruktur des Landes Wien wird beim Amt der Wiener Landesregierung eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind insbesondere:

1. Übermittlung der Informationen, die für die nach Art. 21 Abs. 1 bis 4 der INSPIRE-Richtlinie i.V.m. der Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11. Juni 2009, S. 18, gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu erstattenden Berichte erforderlich sind, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und
2. Koordinierung der Beiträge von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten und Nutzern der Geodateninfrastruktur
 - a. zur Beschreibung der nach diesem Gesetz relevanten Geodatenätze oder -dienste sowie des diesbezüglichen Nutzerbedarfs,
 - b. über bestehende Verfahrensweisen und
 - c. zu Rückmeldungen über die Umsetzung dieses Gesetzes.

Monitoring

§ 13. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 haben die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen gemäß den erforderlichenfalls noch in innerstaatliches Recht umzusetzenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 21 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie zu überwachen und die diesbezüglichen Informationen der Öffentlichkeit und dem Amt der Wiener Landesregierung zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Verpflichtungen auf Dauer zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Grundlage der Informationen nach Abs. 1 hat das Amt der Wiener Landesregierung diese Informationen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

6. Abschnitt Rechtsschutz

§ 14. (1) Werden die im Rahmen der öffentlichen Verfügbarkeit der Netzdienste verlangten Entgelte (§ 9) oder die im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Geodaten im Sinne der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 verlangten Bedingungen oder Entgelte von einer Person beanstandet, ist auf deren Antrag von der öffentlichen Geodatenstelle, deren Entgelte oder Bedingungen beanstandet werden, ein Bescheid zu erlassen. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Ist der unabhängige Verwaltungssenat oder der Berufungssenat die öffentliche Geodatenstelle, ist dieser zur Erlassung des Bescheids nach Abs. 1 in erster und letzter Instanz zuständig.

(3) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Sofern es sich um Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verordnungsermächtigungen

§ 15. Die Landesregierung kann zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Art. 4 Abs. 7, Art. 7 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie nähere Regelungen zur

1. Beschreibung der Themen von Geodatenätzen (§ 2 Abs. 1 Z 3 und 4),
2. Festlegung zusätzlich erforderlicher Angaben der Metadaten (§ 4),
3. Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten (§ 5 Abs. 1),

4. Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenätze und -dienste mit dem Netzwerk (§ 7 Abs. 1 und 2),
5. Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (§ 11 Abs. 3) und
6. Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings (§ 13)

durch Verordnung erlassen.

Umsetzung von EU-Recht

§ 16. (1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), CELEX Nr. 32007L0002, ABI. 2007 L 108 S. 1 ff., umgesetzt.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes sind als unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften die Verordnungen (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABI. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12, und (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Netzdienste, ABI. Nr. L 274 vom 20. Oktober 2009, S. 9, sowie die Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABI. Nr. L 148 vom 11. Juni 2009, S. 18, zu vollziehen.

Inkrafttreten

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie

1. Koordinatenreferenzsysteme

Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.

2. Geografische Gittersysteme

Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.

3. Geografische Bezeichnungen

Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.

4. Verwaltungseinheiten

Lokale, regionale oder nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.

5. Adressen

Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer oder Postleitzahl.

6. Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)

Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.

7. Verkehrsnetze

Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, ABl. L 228 vom 9. September 1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 1.

8. Gewässernetz

Elemente des Gewässernetzes, einschließlich aller sonstiger Wasserkörper und hiermit verbundenen Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG, ABl. L 331 vom 15. Dezember 2001, S. 1, und in Form von Netzen.

9. Schutzgebiete

Gebiete, die im Rahmen des internationalen, gemeinschaftlichen Rechts oder innerstaatlichen Rechts ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang II der INSPIRE-Richtlinie

1. Höhe

Digitale Höhenmodelle für Land- und Eisflächen. Dazu gehören Geländemodell und Tiefenmessung.

2. Bodenbedeckung

Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.

3. Orthofotografie

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

4. Geologie

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleitung und Geomorphologie.

Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie

1. Statistische Einheiten

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

2. Gebäude

Geografischer Standort von Gebäuden.

3. Boden

Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

4. Bodennutzung

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiet).

5. Gesundheit und Sicherheit

Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw.), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw.) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw.).

6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.

7. Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

8. Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006, ABl. L 33 vom 4. Februar 2006, S. 1, erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe).

10. Verteilung der Bevölkerung - Demografie

Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

11. Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Ge-

biete, geregelte Fahrwasser auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

12. Gebiete mit naturbedingten Risiken

Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.

13. Atmosphärische Bedingungen

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

14. Meteorologisch-geografische Kennwerte

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

15. Ozeanisch-geografische Kennwerte

Physikalische Bedingungen der Ozeane (Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe usw.).

16. Meeresregionen

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

17. Biogeografische Regionen

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

18. Lebensräume und Biotope

Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

19. Verteilung der Arten

Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

20. Energiequellen

Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

21. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industriemineralien usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

VORBLATT

zum Entwurf des Gesetzes über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in Wien (Wiener Geodateninfrastrukturgesetz – WGeoDIG)

Problem: Die Richtlinie 2007/2/EG (im Folgenden: INSPIRE-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. April 2007 S. 1, ist am 15. Mai 2007 in Kraft getreten und bis 14. Mai 2009 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dies soll für die dem Land Wien zukommenden Kompetenzen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen.

Ziel: Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Gemeinschaftsrechtskonformität hergestellt werden und ein Rahmen zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur des Landes Wiens als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur sowie der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere für die Zwecke der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, geschaffen werden.

Lösung: Erlassung eines Wiener Geodateninfrastrukturgesetzes.

Alternativen: Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Zurverfügungstellung der Geodateninfrastruktur ist mit vermehrten Kosten der Behörde in nicht unerheblichem Ausmaß zu rechnen. Diese werden jedoch erst nach Erlassung der Durchführungsbestimmungen durch die Europäische Kommission anfallen.

Für den Bund oder andere Gebietskörperschaften sind keine im Sinne der Konsultationsvereinbarung relevanten Kosten zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der vorliegende Entwurf öffnet auch für die Wirtschaft den Zugang zu Geodaten auf der Grundlage interoperabler Netzdienste sowie transparenter Entgelte und Bedingungen. Dies kann die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit dem Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials erleichtern. Zudem erhalten Unternehmen die grundsätzliche Möglichkeit, ihre Geodaten- und -dienste durch Anbindung an die nationale Geodateninfrastruktur einem (EU-)weiten Nutzerkreis verfügbar zu machen und so möglicherweise deren Verwertung zu verbessern.

- sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Entsprechend der mit der INSPIRE-Richtlinie angestrebten Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität und kompatiblen Nutzbarkeit von Geodaten und –diensten soll auch mit dem vorliegenden Entwurf die Entscheidungsfindung bei Politiken und Maßnahmen, die Umweltauswirkungen haben können, verbessert werden und somit gegebenenfalls der Umweltschutz.

Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 (Celex-Nr. 32007L0002) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), soweit die Kompetenz des Landes Wien betroffen ist. Es werden ausschließlich Maßnahmen vorgesehen, zu denen das Land Wien auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes verpflichtet ist.

Im Rahmen dieser Umsetzung sind weiters im Komitologieverfahren erlassene Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Insofern sind bislang die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12 (Celex-Nr. 32008R1205), die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20. Oktober 2009 S. 9 (Celex-Nr. 32009R0976), und die Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11. Juni 2009 S. 18 (Celex-Nr. 32009D0442), in Kraft getreten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

E R L Ä U T E R N D E B E M E R K U N G E N

**zum Entwurf des Gesetzes über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in
Wien (Wiener Geodateninfrastrukturgesetz – WGeoDIG)****A) Allgemeines:**

Mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. April 2007 S. 1, wurde ein Instrument geschaffen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für die Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Wenngleich die Richtlinie primär umweltpolitische Ziele verfolgt und insofern auf Art. 175 Abs. 1 EGV gestützt wurde, wird anhand der in den Anhängen I bis III der Richtlinie konkretisierten Geodaten-Themen für ihre Anwendung deutlich, dass auf Grund des integrativen Verständnisses der Umweltpolitik eine Vielzahl weiterer Politikbereiche betroffen sind und auch deren Geodatensätze und –dienste von diesem Entwurf erfasst werden.

Mit der INSPIRE-Richtlinie werden die wesentlichen Grundlagen für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (Infrastructure for Spatial Information in the European Community, kurz INSPIRE) geschaffen. Die Richtlinie verlangt nicht, dass von den Mitgliedstaaten neue Geodaten zu erstellen sind, sondern stützt sich auf gegenwärtig schon vorhandene oder hinkünftige Geodaten. Im Wesentlichen sollen durch die INSPIRE-Richtlinie die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten derart gestaltet werden, dass die Geodaten interoperabel sind und sich dadurch deren, auch grenzüberschreitende Nutzbarkeit erhöht. Insofern sind zur Feststellung und Nutzungseignung der Geodaten auch Metadaten und Netzdienste für die Nutzung der Geodaten durch die Allgemeinheit und die Verwaltung sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene zu erzeugen oder zu adaptieren. Weiters beinhaltet die INSPIRE-Richtlinie Vorgaben hinsichtlich der Einhebung von Entgelten und der Bedingungen für den Zugang und die Nutzung der Geodatensätze und –dienste.

Für die Metadaten, die Interoperabilität der Geodatenätze und –dienste sowie die Netzdienste legt die Richtlinie Inhalt und Funktion nicht im Einzelnen fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise im Rahmen eines einerseits teils in der Richtlinie festgelegten und andererseits von der Europäischen Kommission beabsichtigten Zeitrasters über so genannte Durchführungsbestimmungen. Dabei werden die Geodaten-Themen der Anhänge I bis III der Richtlinie sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Detaillierungsgrades unterschiedlich behandelt.

Die Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission im Wege der Komitologie, somit unter Mitwirkung eines aus den Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusammengesetzten Ausschusses (Regelungsausschuss, im Folgenden: INSPIRE-Ausschuss), nach vorheriger Beteiligung von Experten und der Öffentlichkeit erlassen. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich der technischen Modalitäten für die Interoperabilität der Geodatenätze und -dienste sowie für Netzdienste und die Konkretisierung der Nutzung der Geodatenätze und –dienste durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft wurden im Regelungsverfahren mit Kontrolle (Artikel 5a Abs. 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG, ABI. Nr. L 184 vom 17. Juli 1999 S. 23) erlassen. Auch für die allfälligen Durchführungsbestimmungen zur näheren Beschreibung der Geodaten-Themen ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorgesehen. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich der Metadaten, der Überwachung (Monitoring) und der Berichterstattung an die Europäische Kommission wurden im Regelungsverfahren ohne Kontrolle (Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG) erlassen.

Das Wiener Geodateninfrastrukturgesetz dient einerseits der seitens des Landes Wien kompetenzmäßig möglichen Teilumsetzung der INSPIRE-Richtlinie in österreichisches Recht und stellt somit einen Beitrag zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur der Europäischen Gemeinschaft dar. Andererseits setzt die Geodateninfrastruktur der Europäischen Gemeinschaft auf entsprechende Strukturen in deren Mitgliedstaaten auf. Ziel dieses Gesetzes muss daher sein, einen Beitrag für den Auf- und Ausbau einer nationalen Geodateninfrastruktur unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich bedingten Regelungskompetenz zu leisten.

Adressaten der INSPIRE-Richtlinie sind vorrangig öffentliche Geodatenstellen. Sie soll jedoch auch für Geodaten Dritter gelten, denen die Möglichkeit eingeräumt wurde, diese als Beitrag zur nationalen Geodateninfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Hier wird das wirtschaftspolitische Ziel der Richtlinie deutlich, durch Harmonisierung und Standardisierung Interoperabilität zu gewährleisten und damit das Wertschöpfungspotential von Geodaten zu erhöhen.

So wie die INSPIRE-Richtlinie selbst (vgl. Pkt. 7.2 der Begründung des Vorschlags der Europäischen Kommission, KOM(2004) 516 endg.) soll dieses Gesetz - in Verbindung mit den auf der Richtlinie basierenden, erforderlichenfalls noch ins innerstaatliche Recht umzusetzenden Durchführungsbestimmungen - nur den Rahmen für die Entwicklung der Umweltbelange betreffenden, öffentlichen Geodateninfrastruktur bieten. Auf diese Weise soll in Anbetracht der spezifischen, vielfach historisch gewachsenen oder bewährten Gegebenheiten den jeweiligen Stellen, die Geodaten herstellen, darüber verfügen oder anbieten, ausreichende Flexibilität geboten werden. So soll den öffentlichen Geodatenstellen ermöglicht werden, in dem durch die INSPIRE-Richtlinie vorgegebenen Rahmen Entgelte für die Nutzung ihrer Daten zu verlangen, sofern nicht andere Rechtsvorschriften die Freiheit von Entgelten bestimmen oder Entgelte nur in geringerer Höhe zulassen.

Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 6) werden alle öffentlichen Geodatenstellen verpflichtet, Netzdienste zu betreiben. Zur Erfüllung dieser Pflicht können sie sich auch Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

Innerhalb des Landes Wien ist beabsichtigt, selbst oder durch Beauftragte Netzdienste zu schaffen und zu betreiben, diese im elektronischen Netzwerk zu verknüpfen und zumindest den geforderten Zugang für die Öffentlichkeit über das Geo-Portal INSPIRE der Europäischen Kommission zu ermöglichen. Es ist beabsichtigt, die Netzdienste auch für Geodatensätze und -dienste anderer öffentlicher Geodatenstellen, die etwa nur in geringem Maße von diesem Gesetz betroffen sind und für die ein eigener Netzdienstbetrieb zu aufwändig wäre, auf Grundlage von Vereinbarungen zu schaffen und zu betreiben oder insofern ihre Netzdienste nach entsprechender Adaption zur Verfügung zu stellen.

B) Finanzielle Auswirkungen

Mit der Richtlinie werden Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt. Der Betrieb der für die Geodateninfrastruktur des Landes Wien beim Amt der Wiener Landesregierung einzurichtenden Koordinierungsstelle, welcher jedenfalls das Berichtswesen an die Nationale Anlaufstelle obliegt, wird zu einem gewissen, derzeit noch nicht konkret bezifferbaren Mehraufwand führen.

Zusätzliche finanzielle Belastungen sind durch die geforderte Erfassung von Metadaten und vor allem durch die verlangte Anpassung vorhandener Geodatenätze und –dienste für deren Interoperabilität sowie durch die notwendige Schaffung und den Betrieb von Netzdiensten zu erwarten. Die technischen und inhaltlichen Details werden in Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission, die, von jener bezüglich Metadaten abgesehen, zwischen 2009 und 2012 erlassen werden, festgelegt, wobei die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20. Oktober 2009, S. 9, sowie die Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11. Juni 2009, S. 18, bereits in Kraft getreten sind. Dennoch lassen sich die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten derzeit nicht quantifizieren. Hinzu kommt, dass gegenwärtig nur teilweise bekannt ist, welche der durch die Geodaten-Themen weit erfassten Geodatenätze und –dienste der öffentlichen Geodatenstellen (§ 3 Z 9) in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Weiters könnte die auf europäischer Ebene angestrebte Datenpolitik, die von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Daten und Dienste weitgehend kostenfrei zur Verfügung zu stellen, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zum Entfall von bisher erzielten Einnahmen für die Abgabe und Nutzung von Geodaten führen.

Der 6. Abschnitt steht unter dem Titel „Rechtsschutz“. Da es sich hier um ein neues Verfahren handelt, werden hier zusätzliche Kosten anfallen. Allerdings ist eine Schätzung hinsichtlich der Höhe derzeit nicht möglich. Da die Bescheiderlassung und damit die Berufungsmöglichkeit vom Gesetz her nur in sehr wenigen Fällen zulässig ist, ist hier nicht von erheblichen Kosten auszugehen.

Für den Bund oder andere Gebietskörperschaften sind keine im Sinne der Konsultationsvereinbarung relevanten Kosten zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Entsprechend der Zielbestimmung des Art. 1 der INSPIRE-Richtlinie soll im Sinne einer integralen Umweltpolitik der auf diesem Gesetz beruhende Auf- und Ausbau der Geodateninfrastruktur des Landes Wien für Politiken, Maßnahmen oder sonstige Tätigkeiten dienen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können (vgl. Erwägungsgründe 4, 16, 18 und 21 der INSPIRE-Richtlinie). Die Berücksichtigung des Umweltschutzes in anderen Politikbereichen wird durch die Reihe der Geodaten-Themen der von der INSPIRE-Richtlinie erfassten Geodatensätze offenbar. Diesem umfassenden Verständnis des Umweltschutzes als querschnittorientiertes Politikfeld trägt der neben der Umweltpolitik weitere Zweck dieses Gesetzes, nämlich bezüglich anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, angemessen Rechnung.

So wie die INSPIRE-Richtlinie soll auch der gegenständliche Entwurf den rechtlichen Rahmen für den Auf- und Ausbau jener Geodateninfrastruktur des Landes Wien bilden, welche auf Grund der INSPIRE-Richtlinie geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt wird. Die Beschränkung auf die alleinige Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie wird schon in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht.

Zu § 2:

Die Bestimmung des Abs. 1 und die dieser bis Abs. 6 folgenden Regelungen beinhalten den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der persönliche Geltungsbereich umfasst primär die in § 3 Abs. 1 Z 9 bestimmten öffentlichen Geodatenstellen. Dieses Gesetz ist auf deren Geodatensätze oder diesbezügliche Geodatendienste anzuwenden, sofern die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen zutreffen. Die Be-

griffe „Geodatensätze“ und „Geodatendienste“ werden, neben weiteren Begriffen, in § 3 näher definiert (siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen).

Die INSPIRE-Richtlinie verfolgt aber auch das Ziel, dass Dritte, deren Geodatensätze oder –dienste für die Gemeinschaftspolitiken mit direktem oder indirektem Einfluss auf die Umwelt relevant sind, einen Beitrag zur nationalen Geodateninfrastruktur leisten und insofern deren Daten unter bestimmten Voraussetzungen in diese eingliedern können. Die Kohärenz und leichte Nutzung der (sonstigen) Geodateninfrastruktur darf dadurch aber nicht beeinträchtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 18). Insofern ist dieses Gesetz auch auf nicht als öffentliche Geodatenstelle geltende, in § 3 Abs. 1 Z 10 definierte Personen (Dritte) anzuwenden, die – bei Erfüllung der in der vorgesehenen Bestimmung des § 7 Abs. 2 festgelegten Bedingungen – ihre Geodatensätze oder –dienste sowie deren Metadaten durch eigene oder auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen auch durch fremde Netzdienste anbieten wollen.

Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf (noch) in Verwendung stehende Geodatenätze und zwar bloß auf solche, die in elektronischer Form bei einer öffentlichen Geodatenstelle oder bei Dritten nach Abs. 1 Z 3 lit. b vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden und zumindest ein Geodaten-Thema der Anhänge betreffen.

Festzuhalten ist, dass dieses Gesetz, entsprechend Art. 4 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie, nicht die Erstellung, Sammlung oder (Weiter-)Verwendung von Geodaten verlangt. Die gegenwärtig schon vorhandenen oder hinkünftigen Geodatenätze und –dienste sind aber gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den betreffenden, in Wege der Komitologie seitens der Europäischen Kommission als unmittelbar verbindliche Rechtsakte schon erlassenen oder noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Richtlinie aufzubereiten.

Z 1 stellt fest, dass sich der Geltungsbereich auf das österreichische Staatsgebiet bezieht, da die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie nach der Organisationskompetenz erfolgt, sodass die sich auf das Staatsgebiet (Hoheitsgebiet) Österreichs beziehende Geodatenätze und -dienste erfasst werden müssen, wenn die weiteren Voraussetzungen des Art. 4 der INSPIRE-Richtlinie erfüllt sind. Es wird zwar meist zutreffen,

dass sich die bei den öffentlichen Geodatenstellen Wiens verfügbaren Geodatensätze und -dienste auf Wiener Landesgebiet beziehen, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich diese auch auf Gebiete außerhalb von Wien beziehen.

Z 2 normiert, dass der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf elektronische Geodatensätze beschränkt ist, da nur diese in dieser Form über elektronische Netzwerke verfügbar gemacht werden können. Eine Verpflichtung, nicht in elektronischer Form vorliegende Geodatensätze insofern aufzubereiten oder zu transformieren, besteht nicht.

Z 3 regelt, dass dieses Gesetz sowohl für Geodatensätze gilt, die bei einer öffentlichen Geodatenstelle vorhanden sind als auch für solche, die für diese bereitgehalten werden und über die das Verfügungsrecht besteht. In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen demnach Daten unabhängig von deren physikalischem Speicherort. Die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Geodatensätze müssen nicht von der öffentlichen Geodatenstelle selbst erstellt worden sein. Es genügt, wenn die Geodatensätze einer anderen öffentlichen Geodatenstelle oder einer (sonstigen) Person bei ihr eingegangen sind, von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. „Eingegangen“ ist dabei im Sinne eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen; Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertrages für eine Behörde erhoben werden, fallen erst mit Übergabe des Werkes unter dieses Gesetz.

Als „bereitgehalten“ gilt, wenn für eine öffentliche Geodatenstelle oder einem Dritten nach lit. b dieser Bestimmung Geodatensätze oder - in Verbindung mit dem letzten Satz des Abs. 1 - Geodatendienste aufbewahrt oder betrieben werden und dieser öffentlichen Geodatenstelle oder diesem Dritten die Verfügungsrechte über die Geodatensätze oder -dienste, einschließlich des Rechts auf deren Übermittlung, zukommen.

Von „vorhanden“ kann ebenso nur gesprochen werden, wenn die öffentliche Geodatenstelle oder der Dritte nach lit. b ein Verfügungsrecht über die Geodatensätze oder -dienste (auch) dahingehend hat, dass sie zu Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen (wie insbesondere betreffend die Metadaten, die Inter-

perabilität und vor allem bezüglich der Netzdienste sowie die Ermöglichung der Nutzung der Geodaten durch andere öffentliche Geodatenstellen Österreichs und andere Personen und Stellen) berechtigt ist. Diese Berechtigung kann sich etwa aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften oder entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben. Ausschlaggebend ist daher sowohl im Falle des „Vorhandenseins“ als auch des „Bereithaltens“ nicht alleine der faktische (vermittelte) Besitz, sondern das Bestehen derartiger Verfügungsrechte, denen auch nicht Rechte des geistigen Eigentums Dritter oder öffentlicher Geodatenstellen entgegenstehen dürfen (siehe § 2 Abs. 3 und 5 Z 2).

Z 3 lit. a stellt klar, dass nur die in den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Geodatenstelle fallenden Geodatenätze von diesem Gesetz erfasst werden. Die Voraussetzung, dass die Geodatenätze deren öffentlichen Auftrag zugehören müssen, ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. c Z i und Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie. Zu den öffentlichen Aufgaben zählen jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben. Dem Begriff „öffentlicher Auftrag“ im gleichzuhaltenden Sinne der „öffentlichen Aufgabe“ (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c Z i der englischen Fassung der INSPIRE-Richtlinie, wo von „public tasks“ gesprochen wird) ist die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen immanent. Zu den öffentlichen Aufgaben zählen jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben.

Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Durch zahlreiche Materiengesetze und Verordnungen werden öffentliche Geodatenstellen verpflichtet, Geodatenätze zu erheben und zu sammeln. Aber auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Geodatenstellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrzunehmen sein (siehe Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht (1998), Rz 722). Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist daher die Un-

terscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Stehen hingegen kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor, wenngleich aber auch hierbei wirtschaftliche Grundsätze zu beachten sind (vgl. etwa Art. 126b Abs. 5 B-VG).

Z 3 lit. b erweitert in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. c Z ii der INSPIRE-Richtlinie den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts („Dritte“ nach § 3 Abs. 1 Z 10 dieses Gesetzes), sofern diese Geodaten-sätze oder -dienste entsprechend den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes bereitstellen wollen. Laut Erwägungsgrund 12 der INSPIRE-Richtlinie soll diese Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Geodaten gelten, die bei natürlichen oder juristischen Personen, die keine Behörden (im Sinne dieses in Art. 3 Z 9 der Richtlinie definierten, vom österreichischen Verständnis abweichenden Begriffes) sind, vorhanden sind, sofern diese einen entsprechenden Antrag stellen. Unter „Antrag“ ist auf Grund des privatrechtlichen Charakters dieser Möglichkeit der Verfügungsbarmachung von Geodaten Dritter ein Anbot zu verstehen. In der Bezug habenden Bestimmung des Art. 12 der INSPIRE-Richtlinie wird von „Anfrage“ gesprochen.

Nach Z 4 ist als weitere (kumulative) Voraussetzung zu den in den Z 1 bis 3 genannten für die Erfassung von Geodaten-sätzen durch dieses Gesetz erforderlich, dass sie eines oder mehrere der in den Anhängen angeführten und beschriebenen Geodaten-Themen betreffen. In diesen Anhängen I bis III des vorliegenden Entwurfs werden die Themen(-bereiche) für die Geodaten-sätze und -dienste, auf die das Gesetz Anwendung findet, übereinstimmend mit den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie festgelegt. Eine nähere Spezifikation dieser Geodaten-Themen bzw. der diesen zuzuordnenden Geodaten-sätze kann noch mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie, betreffend die Interoperabilität von Geodaten-sätzen und -diensten, erfolgen.

Z 5 besagt, dass Geodaten-sätze oder -dienste nur dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, wenn sie (noch) in Verwendung stehen. Archivierte Daten,

die nicht mehr verwendet werden, sind daher nicht betroffen. So stützt sich die Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 1 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und verwalteten Geodateninfrastrukturen. Daraus und insbesondere aus der Art. 7 Abs. 3 dieser Richtlinie umsetzenden Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 2 ist auf die gegenständliche Voraussetzung zu schließen.

Der letzte Satz des Abs. 1 sieht entsprechend Art. 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie vor, dass der Anwendungsbereich dieses Gesetzes (neben den Geodatenätzen) auch Geodatendienste umfasst. Der Begriff „Geodatendienste“ wird in § 3 Abs. 1 Z 4 definiert. Geodatendienste fallen auch dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn sie einzelne Geodaten von Geodatenätzen bearbeiten.

Abs. 2 regelt entsprechend Art. 4 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie, dass im Falle identischer Kopien von Geodatenätzen die Regelungen dieses Gesetzes nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die öffentliche Geodatenstelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, verpflichtet ist, diesem Gesetz nachzukommen. Sobald eine Kopie eines Geodatenatzes bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um einen eigenständigen Geodatenatz und nicht mehr um eine identische Kopie. Das Vorhandensein oder die Nutzung eines Geodatenatzes durch eine öffentliche Geodatenstelle, der dieser von einer anderen öffentlichen Geodatenstelle zur Verfügung gestellt wurde, bedingt somit keine Verpflichtung dieser Stelle, solange es sich um eine identische Kopie handelt.

Abs. 3 regelt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 der INSPIRE-Richtlinie, dass bei Geodatenätzen oder –diensten, an denen öffentliche Geodatenstellen oder Dritte geistige Eigentumsrechte innehaben, nur mit deren Zustimmung Maßnahmen nach diesem Gesetz getroffen werden können. Der Begriff „geistiges Eigentum“ umfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Abs. 4 regelt - in Umsetzung des Art. 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie - eine Ausnahme von der Bestimmung des Abs. 1, wonach die Anwendung dieses Gesetzes auf die darin bestimmten Geodatenätze unabhängig davon ist, ob deren Vorhan-

densein oder Bereithaltung rechtlich (nach nationalen oder internationalen Vorgaben) vorgeschrieben ist. Als öffentliche Geodatenstellen der untersten Verwaltungsebene sind die Gemeinden (einschließlich der Statutarstädte), die Bezirkshauptmannschaften sowie die untersten Verwaltungsbehörden außerhalb der allgemeinen staatlichen Verwaltung, wie etwa im Bereich der Agrar- und der Finanzverwaltung, nämlich die Agrarbezirksbehörden und die Finanzämter, anzusehen. Auch die auf dieser Ebene als „Beliehene“ oder „inpflichtgenommene“ Verwaltungsaufgaben besorgende Personen werden von dieser Bestimmung erfasst. Dies alles ist für Wien insofern von Bedeutung, als Wien sowohl Land als auch Gemeinde ist und somit Geodatensätze der Gemeinde und solche des Landes Wien existieren. Es ist daher für die verschiedenen Geodatensätze der öffentlichen Geodatenstelle Wien zu klären, ob diese von der Gemeinde oder dem Land Wien stammen.

Abs. 5 stellt das Verhältnis zu bestehenden Rechtsvorschriften und zum geistigen Eigentum öffentlicher Stellen klar.

Z 1 hält auf Grund des Konnexes der INSPIRE-Richtlinie insbesondere zur Umweltinformationsrichtlinie und zur PSI-Richtlinie entsprechend Art. 2 der INSPIRE-Richtlinie zum Verhältnis des gegenständlichen Gesetzes zu den landesrechtlichen Umsetzungsakten des Landes Wien vorgenannter Richtlinien, nämlich dem Wiener Umweltinformationsgesetz und dem Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz fest, dass diese durch das gegenständliche Gesetz unberührt bleiben.

Zum Verhältnis dieser drei Richtlinien ist Folgendes zu erwähnen:

Die INSPIRE-Richtlinie bezieht sich auf bestimmte Geodatenätze (identifizierbare Sammlung von Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet, § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 dieses Gesetzes) und sich darauf beziehender Geodatendienste der in den Anhängen bestimmten Geodaten-Themen, welche für Politiken und Maßnahmen mit direktem oder indirektem Einfluss auf die Umwelt von Relevanz sein können. Durch die Einbeziehung von Daten, die für die Umwelt Auswirkungen haben können, geht die INSPIRE-Richtlinie in Bezug auf Geodaten über die Umweltinformationsrichtlinie hinaus. Andererseits umfasst der Begriff der Umweltinformationen aber nicht nur Geodaten(sätze), sodass die

Umweltinformationsrichtlinie insofern wieder einen weiteren Anwendungsbereich als die INSPIRE-Richtlinie besitzt. Dieser Konnex der INSPIRE-Richtlinie zur Umweltinformationsrichtlinie wird in Erwägungsgrund 7 insofern zum Ausdruck gebracht, als dort erwähnt wird, dass gewisse Überschneidungen zwischen diesen Richtlinien bestehen.

Die PSI-Richtlinie regelt die Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen, unter ihren öffentlichen Auftrag fallenden Dokumenten, deren Weiterverwendung seitens der Mitgliedstaaten erlaubt wird. Unter dem Begriff „Dokument“ wird jeder Inhalt, nämlich Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen oder deren Zusammenstellungen, unabhängig von der Form des Datenträgers (Art. 2 Z 3 iVm Erwägungsgrund 11 der PSI-Richtlinie) verstanden; Computerprogramme fallen nicht darunter (Erwägungsgrund 9). Geo- und Metadaten können somit unter den Begriff „Dokument“ fallen. Auch in Erwägungsgrund 4 der PSI-Richtlinie wird von Informationen des öffentlichen Sektors (auch) auf dem Gebiet der Geographie gesprochen.

In Erwägungsgrund 8 der INSPIRE-Richtlinie wird erwähnt, dass die Ziele der PSI-Richtlinie die Ziele der vorliegenden Richtlinie ergänzen. So zielt die PSI-Richtlinie auf eine Harmonisierung der Weiterverwendung von Informationen ab, in dem etwa Vorgaben für die Höhe der diesbezüglichen Gebühren enthalten und deren Berechnung sowie sonstige Bedingungen für die Weiterverwendung transparent zu machen sind und nicht diskriminierend sein dürfen. Während die PSI-Richtlinie keine Verpflichtung beinhaltet, die Weiterverwendung von Dokumenten zu gestatten (Erwägungsgrund 9), regelt hingegen die INSPIRE-Richtlinie, dass Geodatenätze oder –dienste über Netzdienste – unter bestimmten Bedingungen - öffentlich zugänglich und verfügbar zu machen sind (siehe insbesondere § 7 dieses Gesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen). Darüber hinaus umfasst die PSI-Richtlinie nicht den Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen, soweit dieser ausschließlich im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erfolgt, während die INSPIRE-Richtlinie auch Vorgaben für eine solche Nutzung von Geodatenätzen und –diensten beinhaltet.

Hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes können neben dem Wiener Umweltinformationsgesetz und dem Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz auch noch andere nationale Regelungen oder solche der Europäischen Gemeinschaft sowie sonstige internationalen Charakters von Relevanz sein. Insofern ist zu bemerken,

dass §§ 8 und 10 dieses Entwurfs Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten (auch) hinsichtlich der durch dieses Gesetz geschützten Rechtsgüter beinhaltet.

Z 2 normiert, dass durch das gegenständliche Gesetz das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran nicht berührt werden. In Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2003/98/EG wird ausgeführt, dass öffentliche Stellen ihre Urheberrechte auf eine Weise ausüben sollen, die eine Weiterverwendung erleichtert. Diese Zielsetzung wird auch im Sinne der INSPIRE-Richtlinie für die allgemeine Nutzung der Geodatensätze und –dienste gelten müssen. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zu verweisen, welcher normiert, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte Werke bestimmter Art – im Gegensatz zu Landkartenwerken, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellt oder bearbeitet werden und zur Verbreitung bestimmt sind (Abs. 2) – keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Von diesem Bundesgesetz unberührt bleiben die Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere das Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst und das WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS). Der Schutz des geistigen Eigentums ist nach § 8 Abs. 2 Z 5 auch eine der Voraussetzungen, wonach der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten beschränkt werden kann.

Abs. 6 hält unter Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie fest, dass keine Verpflichtung zur Neuerfassung von Geodaten besteht.

Zu § 3:

Diese Bestimmung enthält die Definitionen der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, die weitgehend den Begriffsbestimmungen des Art. 3 der INSPIRE-Richtlinie folgen.

Z 1 bestimmt den Begriff „Geodateninfrastruktur“, worunter sowohl deren Inhalte, nämlich Metadaten, Geodatensätze und- dienste, Netzdienste und –technologien als

auch deren Administration, Verfahren, Modalitäten hinsichtlich der Nutzung durch die Allgemeinheit, die öffentlichen Geodatenstellen und sonstigen Stellen sowie die Koordinierungs- und Überwachungseinrichtungen und -mechanismen verstanden werden, die im Sinne dieses Entwurfes geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden.

Z 2 definiert den Begriff „Geodaten“. Demnach sind darunter alle Daten – unabhängig von ihrem Inhalt – zu verstehen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Erdoberfläche [Standort (Punkt der Erdoberfläche) oder geographischen Gebiet (flächiger Ausschnitt der Erdoberfläche)] haben. Hervorzuheben ist, dass zwischen diesem Begriff und dem in Z 3 definierten „Geodatensatz“ zu unterscheiden ist. So fallen Geodatensätze, nicht aber bloße (einzelne) Geodaten, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie gegebenenfalls miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (zum Beispiel durch Koordinaten) oder indirekt (zum Beispiel durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Z 3 definiert den Begriff „Geodatensatz“, wobei es sich um eine identifizierbare Sammlung von Geodaten handelt. Voraussetzung ist weiters, um von einer identifizierbaren Sammlung sprechen zu können, dass die Geodaten logisch zusammengehören. Entsprechend des allgemeinen Begriffsverständnisses für Datensätze werden Geodatensätze auch nur Teil (abgeschlossene Einheit) einer Geodatenbank sein können oder auch nur eine Sammlung elektronischer Geodaten, mögen diese auch in keiner Datenbank zusammengefasst sein.

Z 4 enthält die Definition für den Begriff „Geodatendienste“. Darunter sind Computeranwendungen zu verstehen, welche Metadaten oder Geodaten zu bzw. von Geodatenbanken verarbeiten. Dieser Begriff ist vom Begriff „Netzdienste“ nach § 6 Abs. 2 Z 1 bis 5 des Gesetzes zu unterscheiden. Wenngleich auch diese Netzdienste Geodatendienste sind, werden deren Inhalte bzw. Funktionen in dieser Bestimmung und in der Durchführungsbestimmung nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie abschließend beschrieben. So müssen Netzdienste über das Internet (oder andere geeignete Telekommunikationsmittel) zugänglich, das heißt – wie der Name schon sagt - vernetzt sein. (Bloße) Geodatendienste können hingegen auch andere Funktionalitäten (etwa

Errechnung aggregierter Geodaten) haben und müssen nicht mit dem Internet verknüpft oder zugänglich sein. Die Differenzierung zwischen Geodaten- und Netzdiensten kommt entsprechend der INSPIRE-Richtlinie beispielsweise in der Bestimmung des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes zum Ausdruck.

Z 5 definiert den Begriff „Geoobjekt“. Demnach sind beispielsweise abstrakte Darstellungen von meteorologisch-geographischen Kennwerten (Anhang III, Z 14) oder mineralischen Bodenschätzen (Anhang III, Z 19), jeweils durch indirekten Bezug zur Erdoberfläche, ebenso Geoobjekte wie ein Flusslauf, letzterer durch direkten Bezug zur Erdoberfläche.

Z 6 bestimmt den Begriff „Metadaten“ entsprechend Art. 3 Z 6 der INSPIRE-Richtlinie. Metadaten sind Geodatenätze und –dienste beschreibende Daten („Daten über Daten“). Metadaten bieten insbesondere eine strukturierte bzw. durch die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12, standardisierte Angabe über solche Geodaten und dienen dem ebenso in dieser Bestimmung definierten Zweck, nämlich diese Geodaten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Z 7 bestimmt den Begriff „Interoperabilität“. Die Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten ist eine der Kernforderungen der INSPIRE-Richtlinie. Durch die Verwendung gemeinsamer, auch auf internationalen Normen beruhender Standards sollen die Kombination von Geodatenätzen und die Interaktion von Geodatendiensten möglich und dadurch der Nutzen dieser Geodaten erhöht werden.

Z 8 definiert den Begriff „Geo-Portal INSPIRE“. Nach Art. 15 der INSPIRE-Richtlinie betreibt die Europäische Kommission auf Gemeinschaftsebene das Geo-Portal INSPIRE. Die Mitgliedstaaten haben über dieses den Zugang zu den Netzdiensten ihrer Geodateninfrastruktur zu bieten, können aber auch über eigene Zugangspunkte diesen Zugang ermöglichen. Sofern die INSPIRE-Richtlinie auf Grund des EWR-Abkommens oder eines sonstigen Abkommens auch auf andere Staaten anzuwenden ist, wird das Geoportal INSPIRE auch den Zugang zu deren Netzdiensten im Sinne des Art. 11 der INSPIRE-Richtlinie bieten, so dass auch diese zu nennen sind.

Z 9 enthält für den Begriff „öffentliche Geodatenstelle“ eine weitgehend ähnliche Definition wie im Wiener Umweltinformationsgesetz, nachdem die Definitionen des in der INSPIRE-Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie verwendeten Begriffs „Behörde“ wortident sind. Ein maßgeblicher Unterschied zwischen der dortigen Definition der „informationspflichtigen Stelle“ und der gegenständlichen Definition der „öffentlichen Geodatenstelle“ besteht aber darin, dass – wie schon in den allgemeinen Erläuterungen bei den Kompetenzgrundlagen angeführt - das gegenständliche Gesetz weitgehend (ausgenommen hinsichtlich der in lit. d angeführten Bestimmungen) auf die Organisationskompetenz und nur in untergeordnetem Maß auf die Materienkompetenz gestützt wird, nachdem bei den diesbezüglichen Bestimmungen der INSPIRE-Richtlinie der organisationsrechtliche (Bezug zur abstrakten Organisation) und nicht der materiellrechtliche Charakter (Bezug zur konkreten Funktion) im Vordergrund steht. Demnach ist, von den in lit. d angeführten Bestimmungen abgesehen, die organisatorische und nicht die funktionelle Beziehung der Organe zum Land Wien maßgeblich.

Lit. a erfasst neben den (organisatorischen) Organen der hoheitlichen Verwaltung des Landes und der Gemeinde Wien auch Dienststellen oder Ämter ohne hoheitliche Befugnisse, ausgegliederte Rechtsträger oder Private, denen Hoheitsgewalt übertragen ist (Beliehene), sowie in Dienst (Pflicht) genommene Private.

In Entsprechung des Begriffs „öffentliche beratende Gremien“ der INSPIRE-Richtlinie wurde der Terminus „diesen zur Verfügung stehende Beratungsorgane“ festgelegt.

Lit. b erfasst (organisatorische) Organe, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinde Wien besorgen. Unter diese Bestimmung fallen auch Eigenunternehmen (Regiebetriebe) dieser Organe, die dadurch definiert sind, dass sie keine vom Unternehmensträger getrennte Rechtspersönlichkeit besitzen.

Lit. c erfasst vor allem die Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage eines Wiener Landesgesetzes errichtet wurden.

Lit. d bestimmt die öffentlichen Geodatenstellen hinsichtlich der Erfüllung von Verpflichtungen der dort genannten Bestimmungen. Bei den entsprechenden Regelungen der INSPIRE-Richtlinie (Art. 5 Abs. 2 lit. e, Art. 13 und Art. 17 Abs. 7) steht der materiellrechtliche Charakter im Vordergrund, sodass diese nach der Materienkompetenz umzusetzen sind, wie dies bei der Umweltinformationsrichtlinie der Fall war. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ausnahme vom grundsätzlich auf der Organisationskompetenz beruhenden und insofern in lit. a bis c geregelten persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Sublit. da erfasst, unter der Voraussetzung des Bezugs der Geodatenätze oder –dienste zu einer Gesetzgebungsmaterie der Länder, etwa auch die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die ansonsten (auf Grund der Organisationskompetenz) den die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Bundes- und sonstigen Ländergesetzen unterfallen.

Sublit. db erfasst auch die Organe, die die mittelbare Privatwirtschaftsverwaltung (Auftragsverwaltung, Art. 104 Abs. 2 B-VG) des Landes und der Gemeinde Wien besorgen.

Sublit. dc erfasst, wiederum unter der Voraussetzung der vorgenannten materienrechtlichen Anknüpfung, auch die auf bundesgesetzlicher Grundlage errichteten Körperschaften öffentlichen Rechts, sofern die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Z 10 bestimmt den Begriff „Dritte“ entsprechend Art. 3 Z 10 der INSPIRE-Richtlinie. Als solche gelten alle natürlichen oder juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, die nicht öffentliche Geodatenstelle nach diesem Gesetz, den Bestimmungen des Bundes oder eines anderen Landes oder öffentliche Geodatenstelle („Behörde“ nach Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind.

Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehen Definition der öffentlichen Geodatenstelle wird die in Art. 3 Z 9 der INSPIRE-Richtlinie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeräumte Möglichkeit ergriffen, dass in gerichtlicher oder gesetzge-

bender Eigenschaft handelnde Gremien oder Einrichtungen vom Begriff der „Behörde“ nach dieser Richtlinienbestimmung ausgenommen werden können.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung werden die Verpflichtungen für die Erstellung und die Pflege der Metadaten normiert. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und –diensten, da diese das Auffinden verfügbarer Geodaten und die Prüfung deren Eignung für den jeweiligen Nutzungszweck ermöglichen. Die Bedeutung der Metadaten wird in der INSPIRE-Richtlinie auch insofern herausgestrichen, als in Erwägungsgrund 15 festgehalten ist, dass bei der Suche nach bestehenden Geodaten und der Prüfung ihrer Eignung für einen bestimmten Zweck Zeit- und Ressourcenverluste entstehen, die ein zentrales Hindernis für die umfassende Nutzung der verfügbaren Daten sind.

Der in § 3 Abs. 1 Z 6 genannte Zweck der Metadaten, Geodaten und –dienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen, ist hinsichtlich jener Geodaten nicht erfüllbar, bei denen die öffentliche Zugänglichkeit schon über die Suchdienste beschränkt ist (§ 8 Abs. 1) und die Nutzung nach § 10 Abs. 2 durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung oder Stellen nach § 11 Abs. 1 ausgeschlossen ist. Folglich sind für solche Geodaten keine Metadaten nach diesem Gesetz zu erstellen und zu pflegen.

Abs. 1 beinhaltet die Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstelle, die über den Geodatenatz oder – im Falle des Vorhandenseins identischer Kopien – über dessen Referenzversion nach § 2 Abs. 2 verfügt, zur Erstellung und Pflege der Metadaten. So soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden. Die Metadaten sind in Übereinstimmung mit den Geodatenätzen oder –diensten zu halten, sodass sich das Aktualisierungserfordernis in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht nach deren Änderungen bestimmt.

Diese Verpflichtung trifft die öffentliche Geodatenstelle auch wenn die Geodatenätze oder –dienste nicht bei ihr vorhanden sind, aber bei einem Dritten oder einer anderen öffentlichen Geodatenstelle nach diesem Gesetz oder nach anderen bundes-

oder landesrechtlichen Bestimmungen für sie bereitgehalten werden. Eine bloß bereithaltende öffentliche Geodatenstelle soll von dieser Verpflichtung nicht erfasst werden.

Zur Erfüllung der die jeweilige öffentliche Geodatenstelle treffenden Verpflichtung kann sie sich Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen (etwa einer sonstigen öffentlichen Geodatenstelle) bedienen.

Abs. 2 legt den Inhalt der Metadaten insofern fest, als zumindest die nach der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12, geforderten Metadatenelemente, hinsichtlich Inhalt und Form, enthalten sein müssen.

Abs. 3 bezeichnet das die Beschränkungen des öffentlichen Zugangs anführende Metadatenelement, dessen Erstellung (Angabe) der Materienkompetenz zuzuordnen ist und daher nach § 3 Z 9 lit. e von der jeweiligen informationspflichtigen Stelle, die über den Geodatensatz oder –dienst verfügt, als öffentliche Geodatenstelle vorzunehmen ist.

Abs. 4 beinhaltet entsprechend Art. 6 der INSPIRE-Richtlinie die Fristen für die Metadatenerstellung, zum einen für die den Anhängen I oder II und zum anderen für die dem Anhang III zugehörigen Geodatensätze und –dienste. Der Beginn des Fristenlaufs mit 3. Dezember 2008 ergibt sich daraus, dass an diesem Tag die obgenannte Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 durch die Europäische Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Komitologieverfahren des Regelungsverfahrens ohne Kontrolle durch die Annahme im Kommissionskollegium beschlossen wurde. In Kraft getreten ist diese gemeinschaftsrechtliche Verordnung nach deren Art. 4 aber erst am 24. Dezember 2008.

Hierbei handelt es sich um eine Art Übergangsbestimmung. Aus Abs. 1 ergibt sich, dass für nach diesen Zeitpunkten erzeugte Geodatensätze oder –dienste die zugehörigen Metadaten umgehend nach deren Erzeugung zu erstellen sind.

Hinzuweisen ist, dass ein Metadaten-Editor auf dem (derzeitigen) Prototyp des Geo-Portals INSPIRE der Europäischen Kommission öffentlich verfügbar ist (siehe www.inspire-geoportal.eu).

Zu § 5:

Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Geodatenstellen, die Geodatenätze und –dienste interoperabel verfügbar zu machen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie sich Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen bedienen. Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst.

Die Interoperabilität von Geodatenätzen, -diensten und auch der Metadaten ist ein Kernanliegen der INSPIRE-Richtlinie und somit ein zentraler Aspekt dieses Entwurfs. Die Interoperabilität ergibt sich mittelbar aus der Definition der technischen Standards und Modalitäten, die durch die Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie festgelegt werden. Durch die Interoperabilität sollen die Geodatenätze und –dienste der Mitgliedstaaten kompatibel, in kohärenter Art verknüpfbar und gemeinschaftsweit und grenzüberschreitend nutzbar werden (vgl. Erwägungsgründe 5 und 6 der INSPIRE-Richtlinie).

Sofern die Interoperabilität nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie nicht durch eine Harmonisierung (Anpassung an europaweite Standards), etwa wegen zu hoher Kosten, durchführbar ist, ist diese durch Transformationsdienste zu bewerkstelligen. Bei der Erstellung dieser Durchführungsbestimmungen sind auch die dadurch entstehenden Kosten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Erwägungsgrund 16 der INSPIRE-Richtlinie).

Bei Geodatenätzen oder –diensten, deren öffentliche Verfügbarkeit nach § 8 Abs. 1 beschränkt ist und deren Nutzung nach § 10 Abs. 2 durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung oder Stellen nach § 11 Abs. 1 ausgeschlossen ist, ist der in § 3 Abs. 1 Z 7 normierte Zweck der Interoperabilität, der kompatiblen Verwendbarkeit der Geodaten, durch die Öffentlichkeit oder durch vom Datenanbieter verschiedene Stellen hinfällig. Hinsichtlich solcher Geodatenät-

ze oder –dienste besteht daher keine Verpflichtung zur Herstellung der Interoperabilität. Es kann aber zweckmäßig sein, dass auch solche Geodaten interoperabel gemacht werden, da durch die Verknüpfbarkeit mit anderen Geodatenansätzen oder –diensten deren Informationsgehalt erhöht werden kann.

Die im Komitologieverfahren, diesfalls dem Regelungsverfahren mit Kontrolle, erlassenen Durchführungsbestimmungen sollen nach Art. 9 der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Geodatenansätze des Anhangs I bis zum 15. Mai 2009 und der Anhänge II und III bis zum 15. Mai 2012 erlassen werden.

Aus § 5 Abs. 1 sowie aus dem in der INSPIRE-Richtlinie und in diesem Gesetz festgehaltenen Ausschluss der Verpflichtung zur Sammlung neuer Daten ergibt sich, dass sich die Pflicht zur Herstellung der Interoperabilität lediglich auf die vorhandenen Daten in den Geodatenansätzen bezieht.

Abs. 2 nennt die in Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie festgelegten Fristen, innerhalb deren die interoperable Verfügbarkeit der Geodatenansätze und –dienste von der jeweiligen, über den Geodatenansatz oder –dienst verfügenden, öffentlichen Geodatenstelle zu erfüllen ist. Nachdem dieses Gesetz nur auf noch in Verwendung stehende Geodatenansätze und –dienste anzuwenden ist (§ 2 Abs. 1), sind auch nur jene interoperabel verfügbar zu machen, die bei Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen noch verwendet werden. Unter „neue oder weitgehend umstrukturierte Geodatenansätze“ sind nicht solche zu verstehen, die im Rahmen einer zyklischen Aktualisierung, z.B. eines Kartenwerkes, regelmäßig auf Stand gebracht werden.

Abs. 3 regelt entsprechend Art. 10 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie, dass die öffentlichen Geodatenstellen und die in die Geodateninfrastruktur auf deren Bestreben eingebundenen Dritten einander jene Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die für den Zweck der Erfüllung der Interoperabilität notwendig sind. Von dieser Zweckerfordernis und –bindung abgesehen darf die Bereitstellung an keine sonstigen Bedingungen geknüpft werden und hat entgeltfrei zu erfolgen.

Abs. 4 soll ermöglichen, dass die Interoperabilität der Geodaten auch über das Hoheitsgebiet Wiens hinaus erreicht wird. Mit dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 2 der

INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. So bezieht sich etwa die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, ABI. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) auf die grenzübergreifenden Einheiten der Flusseinzugsgebiete. Um die auf europäischer Ebene geforderte Kohärenz der Geodaten herzustellen, werden die zuständigen öffentlichen Geodatenstellen zur Abstimmung mit den jeweils zuständigen ausländischen Stellen verpflichtet. Dies gilt jedoch nur an Grenzen zu Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ist daher für Wien nur von geringer Bedeutung – und zwar nur dort, wo unter gleicher Anwendung dieser Vorgaben für geographische Objekte, die über das Hoheitsgebiet von Wien hinausreichen, das Einvernehmen mit Niederösterreich herzustellen ist.

Zu § 6:

Abs. 1 legt den öffentlichen Geodatenstellen die Verpflichtung auf, für die Geodatensätze oder –dienste, für die nach diesem Gesetz Metadaten zu erzeugen sind, Netzdienste zu schaffen und zu betreiben. Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst (siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1). Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie sich Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

Bei diesen in Abs. 2 definierten Computeranwendungen handelt es sich um vernetzte (auf dem Internet basierende) Geodatendienste, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen, austauschen oder Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind.

Wenn auf Grund der Nichterfüllbarkeit des Zwecks der Metadaten (siehe die Erläuterungen zu § 4) von einer öffentlichen Geodatenstelle für die bei ihr vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze oder –dienste keine Metadaten zu erstellen waren, besteht für diese insoweit auch keine Verpflichtung zur Schaffung und zum Betrieb der Netzdienste.

Die Netzdienste sollten die Möglichkeit bieten, Geodaten zu ermitteln, umzuwandeln, abzurufen und herunterzuladen und Geodatendienste sowie Dienste des elektroni-

schen Geschäftsverkehrs in Anspruch zu nehmen (vgl. Erwägungsgrund 17 der INSPIRE-Richtlinie).

Zum Zwecke der Interoperabilität sollen für die Netzdienste durch im Wege des Komitologieverfahrens (Regelungsverfahren mit Kontrolle) erlassene Durchführungsbestimmungen insbesondere nähere technische Spezifikationen und Mindestleistungskriterien vorgesehen werden (Art. 16 lit. a der INSPIRE-Richtlinie). Mittlerweile wurde die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste, ABI. Nr. L 274 vom 20. Oktober 2009, S. 9, hinsichtlich der Netzdienste, welche noch hinsichtlich der Download-Dienste, Transformations- und Abrufdienste ergänzt werden soll, erlassen.

Mit dem letzten Satz soll verdeutlicht werden, dass auch öffentliche Geodatenstellen ihre (durch Eigen- oder Fremdleistung) erstellten und betriebenen Netzdienste anderen öffentlichen Geodatenstellen zur Verfügung stellen können bzw. dies durch Dienstleister oder andere geeignete Stellen bewerkstelligen lassen können.

Dadurch wird öffentlichen Geodatenstellen, für die die Schaffung und der Betrieb der Netzdienste etwa auf Grund des geringeren Umfangs ihrer von diesem Gesetz erfassten Geodatenätze oder -dienste zu aufwändig wäre, die Möglichkeit geboten, den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 möglichst kostengünstig nachzukommen, zumal die Schaffung und der Betrieb der Netzdienste vielfach allgemeine Komponenten beinhalten, welche hinsichtlich weiterer Geodatenätze oder -dienste teilweise nur mehr adaptiert oder ergänzt werden müssen.

Bedient sich eine öffentliche Geodatenstelle einer anderen öffentlichen Geodatenstelle, sind dieser die durch diese Leistung zusätzlich entstehenden Kosten gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zusätzlich entstehende Kosten sind jene, die einer öffentlichen Geodatenstelle aus allenfalls notwendigen Adaptierungen ihrer einer anderen öffentlichen Geodatenstelle zur Verfügung gestellten Netzdienste erwachsen, sowie jene Kosten, die mit dem Betrieb der Netzdienste für die andere öffentliche Geodatenstelle verbunden sind.

Durch diese Nennung öffentlicher Geodatenstellen wird nicht ausgeschlossen, dass solche gegebenenfalls auch im Sinne des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1, jeweils letzter Satz, herangezogen werden können.

Abs. 2 definiert die Netzdienste entsprechend dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie.

Die in Z 1 genannten Suchdienste haben das Auffinden von Geodatenätzen oder –diensten über deren Metadaten zu ermöglichen sowie die Metadaten anzuzeigen. Der Zugang zu den Geodatenätzen oder –diensten selbst oder deren Anzeige erfolgt nicht durch diesen Dienst. Den Suchdiensten liegen Metadaten in Katalogen oder Registern zu Grunde, mit denen sich Geodatenätze oder -dienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Die in Z 2 genannten Darstellungsdienste haben zumindest zu ermöglichen, dass darstellbare Geodatenätze am Computer-Bildschirm in Kartenform dargestellt und in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („vergrößern/verkleinern“) zu betrachten sind. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus.

Die in Z 3 genannten Download-Dienste dienen dem Herunterladen von Geodatenätzen oder deren Teilen oder dem direkten Zugriff des Nutzers auf Kopien der Geodaten und damit auch der physikalischen Datenübertragung.

Die in Z 4 genannten Transformationsdienste dienen durch deren Kombination mit den anderen Netzdiensten (Abs. 5) der Umwandlung von Geodatenätzen zur Erreichung der Interoperabilität (siehe § 3 Abs. 1 Z 7 und § 5 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen). Sie ergänzen somit die anderen Netzdienste.

Die in Z 5 genannten Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten werden im Anhang zum Art. 3, Teil D Z 3 SubZ 3.5, der schon erwähnten Verordnung (EG) 1205/2008 als Dienste definiert, über die von einem Geodatendienst erwartete Datenein- und Datenausgaben sowie eine Bearbeitungs- oder Dienstleistungskette zur Zusammenfassung mehrerer Dienste festgelegt werden können. Sie ermöglichen auch die Festlegung einer externen Webdienstschnittstelle für die Bearbeitungs- oder Dienstleistungskette.

Abs. 3 besagt insbesondere, dass die Netzdienste und damit die Geodatenätze und –dienste grundsätzlich, nämlich sofern dem nicht Gründe des § 8 entgegenstehen, für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssen. Nach Maßgabe des § 9 können hierfür Entgelte verlangt werden. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch Transparenz und Information der Öffentlichkeit das Umweltbewusstsein zu stärken. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abzielt, Geodaten öffentlicher Geodatenstellen für andere öffentliche Geodatenstellen, die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten.

Abs. 4 setzt Art. 11 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um, indem die in den Z 1 bis 7 vorgesehenen Metadaten als kombinierbare Suchkriterien des Suchdienstes festgelegt werden. Die Konkretisierung bzw. Ausgestaltung dieser Metadaten erfolgte durch die Verordnung (EG) 1205/2008.

Abs. 5 legt die geforderte Funktionalität der Transformationsdienste insofern näher (neben der Definition nach Abs. 2 Z 4) fest, als diese mit den anderen Netzdiensten so zu kombinieren sind, dass diese in interoperabler Weise betrieben werden können.

Zu § 7:

Abs. 1 enthält die Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen, die Netzdienste nach § 6 des Entwurfs über ein (elektronisches) Netzwerk miteinander zu verknüpfen. Nachdem Art. 11 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie ein nationales Netzwerk (in der

englischen Fassung: network) fordert, ist dieses Netzwerk auch mit dem Netzwerk bzw. den Netzdiensten zu verknüpfen, die auf den die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Bundes- und Ländergesetzen basieren.

Weiters wird festgelegt, wie der Zugang (für die Nutzer) zu den Netzdiensten nach § 6 dieses Gesetzes erfolgt. Nach Art. 15 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie wird für die Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft seitens der Europäischen Kommission ein Geo-Portal geschaffen und betrieben. Abs. 2 dieser Richtlinienbestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten, über dieses Geo-Portal den Zugang zu den Netzdiensten zu ermöglichen und überlässt es der Entscheidung der Mitgliedstaaten, ob sie auch über eigene Zugangspunkte diesen Zugang bieten.

Auf der Ebene des Landes Wien wird dieser Forderung dadurch Rechnung getragen, dass seitens der öffentlichen Geodatenstellen die Voraussetzungen zu schaffen und zu pflegen sind, die den Zugang über das Geo-Portal INSPIRE ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sowie der vorgenannten betreffend die Verknüpfung der Netzdienste zu einem elektronischen Netzwerk können sie sich Dienstleister oder anderer geeigneter Stellen bedienen. Es steht den öffentlichen Geodatenstellen frei, zusätzlich über eigene Zugangspunkte oder solche anderer Stellen Zugang zu ihren Geodatenätzen und –diensten zu bieten. Somit ist die Schaffung und der Betrieb jener Voraussetzungen (standardisierte Schnittstellen, etc.), welche etwa für Geo-Portale, wie jenes des Geo-Portals INSPIRE, als auch für Computeranwendungen den Zugang zu den Netzdiensten nach § 6 dieses Gesetzes bieten, durch die öffentlichen Geodatenstellen zu bewerkstelligen. Durch diese können demnach sowohl die Mensch-Maschine-Kommunikation über Geo-Portale, Suchmasken oder ähnliches als auch die Maschine-Maschine-Kommunikation für Computeranwendungen erfolgen. Diese Voraussetzungen ermöglichen sowohl den verpflichteten öffentlichen Geodatenstellen als auch jenen Dritten, denen auf Anfrage der Netzzugang gewährt wurde, ihre Geodatenätze oder –dienste zugänglich zu machen.

Abs. 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz entsprechend § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b auch für Personen anzuwenden ist, die nicht öffentliche Geodatenstelle im Sinne dieses Gesetzes, der die INSPIRE-Richtlinie auf Bundes- oder Länderebene umsetzenden Gesetze oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen

Gemeinschaft sind. Solche „Dritte“ können auf freiwilliger Basis Geodatensätze oder -dienste sowie deren Metadaten für die nationale Geodateninfrastruktur bereitstellen. Diese Regelung setzt Art. 12 der INSPIRE-Richtlinie um und zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die auf der Grundlage des Geodateninfrastrukturgesetzes entstehenden Strukturen auch als Anbieter zu nutzen.

Voraussetzung für die Verknüpfung von Geodatenätzen und -diensten Dritter mit dem elektronischen Netzwerk und damit deren Einbindung in die Geodateninfrastruktur ist, dass die Bedingungen der Z 1 bis 3 erfüllt werden und sich der Dritte gegenüber der öffentlichen Geodatenstelle, über deren - selbst oder durch andere (Dienstleister oder andere geeignete Stellen) betriebene - Netzdienste die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Nach Z 1 haben die Geodatensätze und -dienste, hinsichtlich welcher die Verknüpfung begehrt wird, den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen, sofern diese für die Verknüpfung relevant sind. Demnach können nur solche Geodatensätze oder -dienste in die Geodateninfrastruktur eingegliedert werden, die den Vorgaben nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 und den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 entsprechen, wobei Netzdienste durch den Dritten (durch eigenen oder von ihnen beauftragten Betrieb) aber nur insoweit bereitzustellen sind, als dies die Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der INSPIRE-Richtlinie erfordern.

Nach Z 2 müssen Dritte weiters über die für die Verknüpfung erforderlichen technischen und die hierfür sowie die Datenbereitstellung im Netzwerk und damit in der Geodateninfrastruktur sonstig (neben den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes) notwendigen rechtlichen Voraussetzungen verfügen.

In Z 3 wird auch ausdrücklich normiert, dass Dritte die mit der Verknüpfung (Vornahme und Aufrechterhaltung) verbundenen Kosten, gegebenenfalls auch die auf Seiten der öffentlichen Geodatenstelle entstehenden, über deren Netzdienste die Verknüpfung erfolgt, zu tragen haben.

Mit der Erklärung des Dritten über die Gegebenheit bzw. Erfüllung der Voraussetzungen der Z 1 bis 3 wird, die tatsächliche Verknüpfbarkeit vorausgesetzt, ein

Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages begründet, worin die öffentliche Geodatenstelle zumindest die Zustimmung zur Verknüpfung zu erklären hat. Für die Verknüpfung kann von der öffentlichen Geodatenstelle auch ein angemessenes Entgelt verlangt werden, wobei auf das grundsätzliche öffentliche Interesse an der Eingliederung von Daten Dritter in die Geodateninfrastruktur Bedacht zu nehmen ist.

Darüber hinaus unterliegen solche in die Geodateninfrastruktur eingebundene Dritte auch der Verpflichtungen des § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 1 und haben die öffentliche Geodatenstelle bezüglich jeglicher Haftung über Inhalt und Qualität ihrer (der Dritten) Daten bzw. Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie, der Durchführungsbestimmungen und der nationalen Geodateninfrastrukturgesetze ausdrücklich auszuschließen.

Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft kann eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodatenätzen und –diensten erreicht werden und wird eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial einfacher zu aktivieren.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung werden die Beschränkungen des nach § 6 Abs. 3 grundsätzlich offen stehenden Zugangs der Öffentlichkeit zu den Geodatenätzen oder -diensten normiert. Der Zugang ist demnach von der öffentlichen Geodatenstelle dann nicht zu eröffnen oder hat dann nicht zu bestehen, wenn dieser nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Rechtsgüter hätte und gemäß der vorgesehenen Bestimmung des Abs. 2 dieses Interesse an der Beschränkung nicht durch das öffentliche Interesse am Zugang überwogen wird. Art. 13 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit der Aufnahme dieser Beschränkungen ein.

Die Festlegung der Beschränkungsgründe ist der Materienkompetenz zuzuordnen, sodass hierfür die jeweilige öffentliche Geodatenstelle nach § 3 Abs. 1 Z 9 lit. d zuständig ist.

Abs. 1 beinhaltet die Beschränkungsgründe für den Zugang zu den Suchdiensten. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Geodatenbanken oder –diensten mittels Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten dieser Geodaten bereits angezeigt werden. Durch diese Publizierung können nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen gegeben sein, die so vermieden werden können.

Sonstige Beschränkungsgründe des Suchdienstes sind nach der entsprechenden Bestimmung des Art. 13 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie nicht zulässig, was sich aus der Natur der Metadaten, die Geodatenbanken oder –dienste in allgemeiner und standardisierter Weise beschreiben, erklären lässt.

Abs. 2 regelt die Beschränkungen für die - neben den Suchdiensten - sonstigen Netzdienste. Beispielsweise wird eine solche Beschränkung im Zusammenhang mit der Schaffung von Grundlagen für die Stadtplanung, vor allem für die Verfahren bei der Festsetzung und Abänderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen wirksam, wo gesammelte Daten ex lege (§ 2a der Bauordnung für Wien) vor allgemeinen Suchabfragen geschützt werden. Der Vertraulichkeit müssen jedenfalls auch jene Daten unterliegen, die im Laufe des Verfahrens gesammelt werden und die die Grundlage für eine fundierte Ausarbeitung des Antragaktes für den Beschluss des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes bilden.

Abs. 3 regelt, dass auch die Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs aus den selben Gründe wie jene Netzdienste, für die Entgelte gefordert werden können und nach § 9 Abs. 4 für deren Abwicklung diese Dienste bereitgestellt werden müssen, beschränkt sind.

Abs. 4 sieht in Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie vor, dass die Beschränkungsgründe eng auszulegen sind und hierbei das im Einzelfall bestehende öffentliche Interesse am Zugang zu berücksichtigen ist. Damit soll erreicht werden, dass Beschränkungen nicht überschießend von den nach § 6 des Gesetzes zur Schaffung und Betrieb der Netzdienste verpflichteten öffentlichen Geodatenstellen

angewandt werden. Nach der insofern erfolgten Auslegung und damit der Festlegung der Gewichte des öffentlichen Interesses am Zugang und des Interesses an dessen Beschränkung hat im Einzelfall eine Abwägung dieser Interessen stattzufinden. Je nach Ergebnis dieser Interessenabwägung ist der Zugang zu den Geodatenätzen und –diensten oder – im Falle der Suchdienste – schon zu den Metadaten zu ermöglichen oder auszuschließen. Wenn eine solche Interessenabwägung schon in anderen Rechtsvorschriften getroffen wird, bleibt diese unberührt.

Eine Änderung der Geodatenätze oder –dienste, wodurch die öffentliche Zugänglichkeit erreicht werden kann, ist nicht gefordert.

Unter „Einzelfall“ ist nicht eine konkrete Anfrage, sondern der einzelne Geodatenatz oder Geodatendienst zu verstehen. Dies ergibt sich daraus, dass Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß Art. 13 der INSPIRE-Richtlinie schon als Metadaten zu erstellen und zu führen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. e der INSPIRE-Richtlinie und Art. 3 iVm Teil B, SubZ 8.2. des Anhangs der Verordnung (EG) 1205/2008). Daraus ist auch zu schließen, dass der Zugang zu den Geodatenätzen und –diensten auch kein subjektives (öffentliches) Recht darstellt, sondern der öffentlichen Geodatenstelle die Aufgabe obliegt, die Zugänglichkeit dieser Daten entsprechend dem von ihr zu wahren öffentlichen Interesse zu ermöglichen. Die Auffassung des Nichtvorliegens eines subjektiven Rechts wird weiters dadurch gestützt, dass die INSPIRE-Richtlinie – auch im Gegensatz zur Umweltinformationsrichtlinie - keine Bestimmungen über den Rechtsschutz beinhaltet.

Abs. 5 normiert entsprechend Art. 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie, dass der Zugang zu Geodatenätzen oder –diensten über Emissionen in die Umwelt aus Gründen des Abs. 1 Z 2, 4, 6 und 7, somit beispielsweise nicht aus den Gründen des Datenschutzes oder der statistischen Geheimhaltung, beschränkt werden dürfen.

Zu § 9:

In dieser Bestimmung werden insbesondere die für die öffentliche Nutzung der Geodatenätze oder –dienste möglichen Entgelte geregelt, wobei die durch Art. 14 der INSPIRE-Richtlinie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeräumte

Möglichkeit, den Behörden (im Sinne des Art. 3 Z 9 der Richtlinie) die Forderung von Entgelten zu gestatten, ergriffen wird.

Abs. 1 regelt, dass jedenfalls der Suchdienst und grundsätzlich auch der Darstellungsdienst zum Zwecke der Datenrecherche kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Abs. 2 regelt die Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit des Darstellungsdienstes nach Abs. 1 und setzt Art. 14 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um.

Sofern aber sonstige Rechtsvorschriften einen kostenfreien Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenbanken oder -diensten oder einen solchen Zugang zu niedrigeren Entgelten beinhalten, bleiben diese Regelungen unberührt. Hingegen wird allenfalls bestehenden Rechtsvorschriften, die insofern höhere als nach dieser Bestimmung zulässige Entgelte oder Gebühren vorsehen, (materiell) derogiert.

Sind demnach Entgeltforderungen nicht ausgeschlossen, können nur dann Entgelte gefordert werden, wenn dies im Sinne einer Refinanzierung zur Pflege der Geodatenbanken und der entsprechenden Geodatendienste erforderlich ist. Diese in einem weiten Rahmen somit hinsichtlich Zweck und Höhe bestimmten Entgelte sollten aber nur in jenen Fällen gefordert werden, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Auch in Wahrung des Grundsatzes nach Abs. 1 ist eine weitgehende oder sogar generelle Entgeltlichkeit der Darstellungsdienste ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können. Eine Konkretisierung des Begriffs „große Datenmenge“ erscheint angesichts der technischen Entwicklung nicht sinnvoll möglich.

Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird weiters normiert, dass eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten für kommerzielle Zwecke seitens der jeweiligen öffentlichen Geodatenstelle verhindert werden kann. Die Verantwortung für die technische Beschränkbarkeit der mit dem Darstel-

lungsdienst verfügbar gemachten Daten auf ein bloßes Betrachten obliegt der öffentlichen Geodatenstelle. Kann sie dies technisch nicht gewährleisten, kann dies nicht als Begründung für die Forderung von Geldleistungen oder gar das Versagen des Zugangs angeführt werden. Darstellungsdienste dienen ihrer Natur nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen dem Nutzer die Geodaten lediglich zeigen, um ihm Gelegenheit zu geben, zu entscheiden, ob er tatsächlich diese Geodaten für seine Zwecke verwenden kann.

Abs. 3 regelt, dass für die Bereitstellung von Geodatensätzen (oder deren Teile) über die Download-Dienste sowie von Geodatendiensten über die Abrufdienste Entgelte in dem im zweiten und dritten Satz bestimmten Umfang gefordert werden können, sofern nicht in sonstigen Rechtsvorschriften die Entgeltfreiheit oder niedrigere Entgelte geregelt sind. Demnach dürfen diese Entgelte nicht willkürlich festgesetzt und überhöht sein. Es ist somit zulässig, die Investitionen in die Erstellung und Wartung der Geodatensätze oder -dienste zu decken, wobei von einem kostenorientierten Ansatz auszugehen ist. Es steht den öffentlichen Stellen frei, ihre Entgeltstrategie festzulegen. Soweit Entgelte eingehoben werden, dürfen die Gesamteinnahmen die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatensätze oder -dienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die einzige Einschränkung, die auferlegt wird, ist somit das Erfordernis der Angemessenheit als Obergrenze für den Fall, dass eine öffentliche Stelle aus ihren Geodaten unangemessene Gewinne erzielen würde.

Abs. 4 setzt Art. 14 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie um. Im ersten Satz wird normiert, dass im Falle der Entgeltlichkeit der Darstellungs-, Download- oder Abrufdienste diese über Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs abwickelbar sein müssen. Diesfalls sind von den öffentlichen Geodatenstellen oder den von ihnen zur Schaffung oder Betrieb der Netzdienste beauftragten Personen auch Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung zu stellen. Damit soll zur einfachen Nutzbarkeit der Geodaten, als einem der Ziele der INSPIRE-Richtlinie, entsprechend § 6 Abs. 3 beigetragen werden. Diese Regelung greift ihrer Natur nach nur, sofern die öffentliche Geodatenstelle ihre Geodaten auf der Grundlage lizenzrechtlicher Regelungen (einschließlich Forderungen von Entgelten) verfügbar macht.

Der zweite Satz regelt, dass für die Darstellungs-, Download und Abrufdienste lizenzrechtliche Regelungen und Haftungsausschlüsse getroffen werden können. Als Lizenzen oder derartige elektronische Vereinbarungen können im gegebenen Zusammenhang nur Werknutzungsbewilligungen verstanden werden, da die Nutzung dieser Dienste grundsätzlich der Öffentlichkeit offen steht.

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 Abs. 1 bis 3 und 7 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt. Art. 17 regelt die sogenannte „Gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen und -diensten“. Darunter wird – neben der Nutzung der Geodatenätze oder -dienste durch die über diese verfügende Behörde (nach Art. 3 Z 9 lit. a und b der Richtlinie) selbst – deren Nutzung durch derartige (andere) Behörden desselben Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, entsprechende Behörden anderer Mitgliedstaaten, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, bei denen die Europäische Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, verstanden. Während in § 10 die Nutzung durch die (von der über die Geodaten verfügenden verschiedenen) öffentlichen Geodatenstellen auf nationaler Ebene geregelt wird, normiert § 11 dieses Gesetzes die Nutzung nach Art. 17 der INSPIRE-Richtlinie auf übernationaler Ebene.

Damit soll eines der Ziele der INSPIRE-Richtlinie, und zwar die Nutzung von Geodaten, die von einer öffentlichen Geodatenstelle erfasst wurden, durch andere öffentliche Geodatenstellen erreicht werden (vgl. Erwägungsgrund 6 der INSPIRE-Richtlinie).

Vorgenannte Richtlinienbestimmung regelt somit die Nutzung der Geodatenätze und -dienste durch die öffentlichen Geodatenstellen gesondert von der durch die Öffentlichkeit. Selbstverständlich steht aber auch diesen Stellen der Zugang zu den Geodaten über die Netzdienste nach § 6 im Rahmen der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes offen.

Abs. 1 normiert, dass - entsprechend Art. 17 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie – die gemeinsame Nutzung nur öffentliche Geodatenstellen nach § 3 Z 9 lit. a und b dieses

Gesetzes und die entsprechenden Stellen nach den die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden sonstigen Bundes- und Landesgesetzen betrifft. Öffentliche Geodatenstellen nach lit. c dieser Bestimmung sowie der entsprechenden Stellen nach den vorgenannten Ländergesetzen werden somit hinsichtlich der Nutzung der Geodaten der Öffentlichkeit gleichgestellt.

Eine (bloß) bereithaltende öffentliche Geodatenstelle wird von dieser Verpflichtung nicht erfasst (siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1).

Voraussetzung des Zugangs und der Nutzung der Geodatensätze oder –dienste durch solche (andere) öffentliche Geodatenstellen ist, dass diese zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind. Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in den Bereichen der Geodaten-Themen der Anhänge dieses Entwurfes ist als solche mit möglichen direkten oder indirekten Umweltauswirkungen zu qualifizieren.

Festzuhalten ist, dass sowohl diese Bestimmung als auch die des § 11, welche auch auf diese Bestimmung verweist, nicht als Einräumung eines subjektiven (öffentlichen) Rechts an eine andere öffentliche Geodatenstelle im Sinne des Abs. 1 oder an eine Stelle nach § 11 Abs. 1 zu qualifizieren ist. Dies ergibt sich in systematischer Hinsicht in Bezug auf § 8, betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten (siehe die dortigen Erläuterungen).

Abs. 2 beinhaltet die möglichen Beschränkungen des Zugangs zu Geodatenätzen oder -diensten und deren Nutzung für die in Abs. 1 genannten öffentlichen Geodatenstellen sowie – auf Grund des Verweises in § 11 Abs. 1 – auf die dort genannten Stellen. Diese Beschränkungsgründe sind nur eine Teilmenge jener für die öffentliche Zugänglichkeit der Geodaten. So können die Beschränkungsgründe nach § 8 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 7 nicht geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Beschränkungen auf Grund der Rechte des geistigen Eigentums ist zu berücksichtigen, dass nach § 2 Abs. 5 Z 2 die Rechte des geistigen Eigentums öffentlicher Geodatenstellen durch dieses Gesetz unberührt bleiben. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Zugänglichkeits- und Nutzungsbeschränkung ist alleine maßgeblich, ob die in dieser Bestimmung genannten Schutzgüter gefährdet werden können. Eine dem

§ 8 Abs. 4 vergleichbare Interessenabwägung ist somit seitens der öffentlichen Geodatenstelle nicht vorzunehmen.

Die Festlegung dieser Beschränkungsgründe ist der Materienkompetenz zuzuordnen, sodass hierfür die jeweilige öffentliche Geodatenstelle nach § 3 Abs. 1 Z 9 lit. d zuständig ist.

Abs. 3 setzt Art. 17 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um. Demnach darf die Datennutzung durch andere öffentliche Geodatenstellen nicht derart beschränkt werden, dass dadurch praktische Hindernisse für diese entstehen könnten. Die INSPIRE-Richtlinie zielt auf weitgehende Nutzbarkeit der Geodaten durch die (vom Datenanbieter verschiedenen) öffentlichen Geodatenstellen nach Abs. 1 ab. Der entsprechend der vorgenannten Richtlinienbestimmung verwendete Begriff „Beschränkungen“ ist daher weit zu interpretieren, und es sind darunter jedenfalls auch Bedingungen zu verstehen. So wird in Erwägungsgrund 6 der INSPIRE-Richtlinie ausgeführt, dass die Bedingungen für die Bereitstellung von Geodaten einer umfassenden Nutzung nicht in unangemessener Weise im Wege stehen sollen. Nach Erwägungsgrund 21 der INSPIRE-Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten alle praktischen Hindernisse beseitigen, auf die Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, stoßen. Weiters wird in deren Erwägungsgrund 22 ausgeführt, dass die Behörden zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags einen reibungslosen Zugang zu einschlägigen Geodaten und –diensten benötigen. Dieser Zugang kann erschwert werden, wenn bei jedem benötigten Zugang individuelle Ad-hoc-Verhandlungen zwischen Behörden erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch vorherige zwischenbehördliche Vereinbarungen, dafür sorgen, dass sich der gemeinsamen Nutzung keine solchen praktischen Hindernisse entgegenstellen. Im Falle von Entgelten und Nutzungsbedingungen ist daher auf eine möglichst einfache Handhabung zu achten.

Die Authentifizierung der die Nutzung begehrenden öffentlichen Geodatenstelle oder die Autorisierung durch die die Geodaten anbietende Geodatenstelle kann, sofern deren Abwicklung im gemeinhin üblichen Rahmen erfolgt, kein praktisches Hindernis sein.

Abs. 4 normiert, dass die Nutzung durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 an Lizenzen gebunden werden kann oder hierfür Entgelte gefordert werden können. Auch beide dieser Voraussetzungen können von den öffentlichen Geodatenstellen nach § 3 Abs. 1 Z 9 lit. a bis c vorgesehen werden. Diese Maßnahmen müssen aber mit dem Ziel der leichten Nutzbarkeit vereinbar sein.

Nach Erwägungsgrund 23 der INSPIRE-Richtlinie sollten die Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen und –diensten der Notwendigkeit Rechnung tragen, die finanzielle Bestandsfähigkeit der Behörden zu gewährleisten, insbesondere jener, die verpflichtet sind, Einnahmen zu sichern. Die Gebühren sollten jedenfalls die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Insofern sind bei der Entgeltbemessung primär die Selbstfinanzierungserfordernisse der öffentlichen Geodatenstelle und sekundär etwa die gemeinhin gegebene Finanzkraft von öffentlichen Geodatenstellen zu berücksichtigen. Die Entgelte müssen aber mit dem Ziel des leichteren Austausches von Geodatenätzen und –diensten vereinbar sein.

Abs. 5 beinhaltet eine Regelung, um die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Datennutzung transparent zu machen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die übernationale Nutzung der Geodatenätze und –dienste entsprechend Art. 17 Abs. 4 bis 8 der INSPIRE-Richtlinie.

Diese Bestimmung dient insbesondere der Erfüllung des Zwecks der Schaffung der Europäischen Geodateninfrastruktur in Hinblick auf Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft und ihrer anderen Politiken, bei denen Erfordernisse des Umweltschutzes einbezogen werden müssen (vgl. Erwägungsgrund 1 der INSPIRE-Richtlinie).

Abs. 1 normiert, dass für die in dieser Bestimmung genannten Personen, Organe oder Stellen dann die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 gelten, wenn der Zugang

und die Nutzung der Geodatenätze und –dienste zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist. In Erwägungsgrund 25 der INSPIRE-Richtlinie wird dazu ausgeführt, dass die Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Geodaten für die innerstaatlichen Behörden, die Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie die Organe der Gemeinschaft in ihrer Wirkung neutral sein sollten.

Abs. 2 beinhaltet die Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 letzter Satz der INSPIRE-Richtlinie. Klargestellt wird, dass die Entgeltfreiheit nur für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft für den (alleinigen) Zweck der Nutzung von Geodatenätzen und –diensten in Erfüllung der aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten gilt. Von sonstigen Personen oder Stellen, die Geodatenätze oder -dienste für die Erfüllung dieser Berichtspflichten benötigen, können Entgelte im Rahmen des § 10 Abs. 4 gefordert werden.

Abs. 3 bildet Art. 17 Abs. 6 und 8 der INSPIRE-Richtlinie ab. Dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die Durchführungsbestimmung nach letzterer dieser Bestimmungen wurde am 5. Juni 2009 vom INSPIRE-Ausschuss im Komitologieverfahren (diesfalls Regelungsverfahren mit Kontrolle) zugestimmt.

Zu § 12:

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet in Art. 18 die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um über die Verwaltungsgrenzen hinaus die Beiträge aller an ihrer Geodateninfrastruktur interessierten Stellen und Personen (etwa Datenerzeugern, Nutzern, Anbietern von Mehrwertdiensten, Koordinierungsstellen) zur Beschreibung der relevanten Geodatenätze und des Nutzerbedarfs, zur Bereitstellung von Informationen über bestehende Verfahrensweisen sowie zu Rückmeldungen über die Umsetzung der Richtlinie zu koordinieren. Nach Erwägungsgrund 27 der INSPIRE-Richtlinie sollen angemessene Koordinierungsstrukturen, die die verschiedenen Verwaltungsebenen einbeziehen und die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Mitgliedstaaten berücksichtigen, für die effiziente Einrichtung von Geodateninfrastrukturen geschaffen werden. Hierzu ist

eine Koordinierung aller Beteiligten erforderlich, die ein Interesse an der Schaffung solcher Infrastrukturen, sowohl als Anbieter als auch als Nutzer, haben.

Die Bestimmung regelt die Koordinierung auf Ebene des Landes Wien. Abs. 1 legt fest, dass beim Amt der Wiener Landesregierung eine Koordinierungsstelle einzurichten ist, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu berichten hat. Die öffentlichen Geodatenstellen Wiens haben diese Koordinierungsstelle bestmöglich zu unterstützen und allenfalls notwendige operative Schritte zu setzen, welche die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle sicherstellen.

Zu § 13:

Abs. 1 regelt in Umsetzung von Art 21 Abs. 1 und 4 der INSPIRE-Richtlinie, dass die öffentlichen Geodatenstellen ihre Geodateninfrastrukturen nach den Durchführungsbestimmungen gemäß letzterer dieser Bestimmungen zu überwachen (d.h. Monitoring zu betreiben) haben. Hinsichtlich dieser Durchführungsbestimmungen hat der INSPIRE-Ausschuss am 19. Dezember 2008 dem Vorschlag der Europäischen Kommission in Form einer Entscheidung zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung zugestimmt.

Abs. 2 sieht vor, dass der Magistrat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die in Abs. 1 genannten Informationen zur Verfügung zu stellen hat.

Zu § 14:

Die Bestimmung über den Rechtsschutz wurden dem Wiener Informationsweiterwendungsgesetz nachgebildet.

Nach Abs. 1 hat die jeweilige öffentliche Geodatenstelle über Entgelte und Nutzungsbedingungen auf Antrag einen Bescheid zu erlassen. Sollte diese öffentliche Geodatenstelle der UVS oder der Berufungssenat sein, entscheidet dieser in erster und letzter Instanz.

Durch Abs. 3 wird der UVS zur Entscheidung über Berufungen eingesetzt.

Zu § 15:

Da seitens der Europäischen Kommission zwar beabsichtigt ist, die Durchführungsbestimmungen als unmittelbar verbindliche Rechtsakte zu erlassen, aber noch nicht feststeht, ob nicht doch Richtlinien ergehen werden, ist eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich jener Durchführungsbestimmungen vorzusehen, die noch nicht als unmittelbar verbindliche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erlassen wurden. Damit soll ausschließlich den allfälligen, wahrscheinlich nicht gegebenen Umsetzungserfordernissen dieser Durchführungsbestimmungen nachgekommen werden.

Zu § 16:

Abs. 1 beinhaltet den auch nach Art. 24 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Umsetzungshinweis. Das Wiener Geodateninfrastrukturgesetz dient der seitens des Landes Wien verfassungsmäßig möglichen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.

Abs. 2 berücksichtigt die bislang in Kraft getretenen Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Richtlinie, nämlich die Verordnungen (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12, und (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. 274 vom 20. Oktober 2009, S. 9, sowie die Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11. Juni 2009, S. 18.

Zu den Anhängen:

Die angeführten Geodaten-Themen und deren Beschreibung entsprechen den Anhängen der INSPIRE-Richtlinie. Nach Art. 4 Z 7 der INSPIRE-Richtlinie können die in deren Anhängen genannten Geodaten-Themen mittels im Komitologieverfahren (diesfalls Regelungsverfahren mit Kontrolle) erlassener Durchführungsbestimmungen

angepasst werden, um den Bedarf an Geodaten zur Unterstützung politischer Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft mit Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.